

**Stadt Hessisch Oldendorf  
Technische Betriebe**

Az.: TB-mi

Vorlage-Nr.	102/2024
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Datum	17.10.2024

**Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>TOP</b>
Betriebsausschuss des Abwasserbetriebes und des Baubetriebshofes der Stadt Hessisch Oldendorf	27.11.2024	8
Verwaltungsausschuss	04.12.2024	
Rat	12.12.2024	

**Punkt 8: 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Hessisch Oldendorf (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)**

**Beschlussvorschlag:**

Die 10. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Hessisch Oldendorf in der Fassung des Entwurfs vom 15.10.2024 wird beschlossen.

**Sachdarstellung:**

Die letzte Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung ist mit ausschließlich rechtlichen und organisatorischen Änderungen zum 01.01.2011 in Kraft getreten.

**I. Änderung der Einheitssätze für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen (§ 18 Abs. 3)**

In § 18 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung ist anlog zu § 8 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) bestimmt, dass der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung der Kanalanschlussleitungen nach Einheitssätzen erhoben wird.

Eine Anpassung der in § 18 Abs. 3 der Satzung festgelegten Einheitssätze für die Kostenerstattung der Herstellung und Erneuerung der Kanalanschlussleitungen ist zuletzt zum 01.01.1994 erfolgt.

Die bis heute geltenden Einheitswerte je Meter Anschlussleitung von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze in Höhe von 235,19 € und für einen Revisions-

schacht in Höhe von 869,20 € sind nicht mehr kostendeckend.

In den letzten Jahren hat sich das Preisgefüge im Baubereich ganz erheblich verändert.

Die in Einzelfällen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen an die ausführenden Tiefbaufirmen zu zahlenden Rechnungsbeträge liegen inzwischen deutlich über den satzungsmäßig zu veranlagenden Kostenerstattungsbeträgen. Aus diesem Grund war verwaltungsseitig dringend eine erforderliche Anpassung der Einheitssätze zu prüfen.

Zurzeit ist für eine im Durchschnitt 4 Meter lange Anschlussleitung mit Revisionschacht ein Kostenerstattungsbetrag von 1.809,96 € (je m Leitungslänge 235,19 € + 869,20 € für den Revisionsschacht) zu zahlen, obwohl mittlerweile bei der Herstellung von Anschlüssen für Baugrundstücke durchschnittliche Kosten von 7.094,03 € anfallen (Bandbreite von 4.364,08 € bis 12.829,77 € je Anschluss).

Somit sind die in § 18 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung festgelegten Beträge für Grundstücksanschlüsse dieser Art nicht mehr auskömmlich.

An der Regelung, dass im Stadtgebiet Hessisch Oldendorf unabhängig vom Gebietscharakter (Neubaugebiet, Baulücken) ein Einheitspreis für Grundstücksanschlüsse gilt, sollte zur besseren Praktikabilität auch weiterhin festgehalten werden.

Nur so ist gewährleistet, konkrete Angaben zu den Kanalanschlusskosten im Vorfeld der Baumaßnahme zu machen und auch die Kostenrechnung zeitnah zu erstellen.

Von der Alternative gemäß § 8 S. 1 NKAG, dass die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung der Kanalanschlussleitungen der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten sind, sollte aus diesem Grund kein Gebrauch gemacht werden.

Um zu einem für alle Fälle einheitlichen Satz zu gelangen, wurden exemplarische Rechnungen der vergangenen 2 Jahre ausgewertet und daraus ein aktueller Einheitssatz für 1 m Anschlussleitung und den Revisionschacht gebildet.

In der Anlage 1 zu dieser Vorlage ist die Ermittlung der Einheitssätze dargestellt. Grundlage für diese Ermittlung sind 16 (Schächte) bzw. 17 (Kanalanschlussleitungen) ausgewählte Rechnungen über Einzelanschlüsse in Baulücken und Neubaugebieten.

Wie aus der Anlage zu ersehen ist, ergibt sich für einen laufenden Meter Kanalanschlussleitung mittlerweile ein durchschnittlicher Einheitswert von 789,76 €.

Bei den Kosten für den Revisionschacht ergibt sich ein durchschnittlicher Einheitssatz von 4.032,22 €.

Der Revisionschacht ist der erste erforderliche Schacht auf dem Privatgrundstück nach der Grundstücksgrenze und gewährleistet die problemlose Wartung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage. Es handelt sich um einen Kontrollschacht, über den eingestiegen werden kann und der der Überprüfung und Reinigung der Rohrleitungen dient.

Damit das öffentliche Entwässerungsnetz bestmöglich kontrolliert und unterhalten werden kann, besteht ein großes Interesse der Stadt, dass die Grundstückseigentümer nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Bestandsbauten oder Baulückenschlüssen die Revisionsschächte erstellen lassen. Derzeit haben noch ca. 30-40 % der bereits bebauten Grundstücke keinen Revisionsschacht, was z. B. bei der Behebung von Kanalverstopfungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich zu erhöhten Problemen führt.

Schäden im öffentlichen Leitungsnetz, die über Kamerabefahrungen geortet werden, sind so mit geringerem Aufwand, oft auch durch eigenes Personal, festzustellen.

Halten sich die Anschlussbeiträge für die Grundstückseigentümer im Rahmen, kann ein nachträglicher Einbau von Revisionsschächten, aber auch die Erschließung von Baulücken gefördert werden. Aktuelles Beispiel ist hier die Sanierung des Abwassernetzes in der Bergstraße im Stadtteil Hessisch Oldendorf. Hier haben sich im Rahmen der Baumaßnahme 6 Grundstückseigentümer entschieden, nachträglich einen Revisionsschacht einbauen zu lassen.

Die Grundstückseigentümer werden bei einer anteiligen Berechnung der Kosten eher geneigt sein, die baulichen Maßnahmen nicht in eigener Regie durchführen zu lassen. Beauftragt und überwacht der Abwasserbetrieb die Erstellung der Revisionsschächte, ist dies zudem eine größere Sicherheit, dass eine ordnungsgemäße Herstellung erfolgt. Bei der Auswahl des Revisionsschachtes kann auf die Zugänglichkeit geachtet werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass der Einheitssatz für den Revisionsschacht lediglich mit 50 % auf 2.016,11 € festgesetzt und an die Grundstückseigentümer weiter berechnet wird.

Somit wäre zukünftig für eine im Durchschnitt 4 Meter lange Anschlussleitung mit Revisionsschacht ein Kostendeckungsbetrag von 5.175,15 € (je m Leitungslänge 789,76 € + 2.016,11 € für den Revisionsschacht) zu zahlen.

Die Anpassung der aktuellen Einheitssätze sollte zum 01.01.2025 erfolgen.

Der Entwurf der 10. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Hessisch Oldendorf in der Fassung vom 15.10.2024 ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die 10. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung in der Fassung des Entwurfs vom 15.10.2024 zu beschließen.

**Umweltrelevanz: keine**

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Erhöhung des Kostendeckungsgrades für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen.

Nils Kreber  
Betriebsleiter

Bürgermeister	GB	FBL I	Sachbearbeiter

**Anlagen:**

- 1 Hausanschlusskostenberechnung\_Zusammenfassung
- 2 10. Satzung zur Änderung der der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung